ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1987

zur Änderung der Entscheidung des Rates 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(87/147/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG (2),

gestützt auf die Entscheidung des Rates 78/476/EWG vom 30. Mai 1978 über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/528/EWG (4), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Entscheidung 78/476/EWG stellte der Rat fest, daß die amtlichen Kontrollen der in bestimmten Drittländern durchgeführten Erhaltungszüchtungen bei bestimmten Arten die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Die Gleichstellung der in Argentinien durchgeführten Kontrollen ist auf zwei Arten begrenzt.

In der Zwischenzeit hat sich ergeben, daß die in Argentinien durchgeführten amtlichen Kontrollen auf andere Arten ausgedehnt werden können.

Eine Prüfung der Bedingungen, unter denen in Argentinien amtliche Kontrollen von Erhaltungszüchtungen bei diesen Arten durchgeführt werden, hat ergeben, daß diese Kontrollen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Es ist somit angebracht, die Argentinien gewährte Gleichstellung auf diese anderen Arten auszudehnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der derzeitige Wortlaut der Spalte 4 des Anhangs der Entscheidung 78/476/EWG wird unter Punkt 6b wie folgt ersetzt :

„Landwirtschaftliche Pflanzenarten, die in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG genannt sind".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 311 vom 6. 11. 1986, S. 27.